

Drucksache - Nr. 075/15

Beschluss		
Nr.	vom	
wird von StSt OB-Büro ausgefüllt		

Dezernat/Fachbereich: Fachbereich 6, Abteilung 6.3

Bearbeitet von: Fauser-Rothardt,

Ulrike

Tel. Nr.: 82-2239

Datum: 15.05.2015

1. Betreff: Integration von Straßen in Tempo 30-Zonen

2. Beratungsfolge:	Sitzungstermin	Öffentlichkeitsstatus
1. Verkehrsausschuss	24.06.2015	öffentlich
2. Gemeinderat	29.06.2015	öffentlich

Beschlussantrag (Vorschlag der Verwaltung):

Der Verkehrsausschuss empfiehlt dem Gemeinderat

die Ausweitung von Tempo 30-Zonen im Bereich

- Luisenstraße
- Hölderlinstraße
- Helmholtzstraße/Alte Straßburger Straße

mit den entsprechenden provisorischen Begleitmaßnahmen zur Temporeduzierung, die bei einer Sanierung der Straße fest installiert werden, zu beschließen.

Drucksache - Nr. 075/15

Dezernat/Fachbereich: Fachbereich 6, Abteilung 6.3

Bearbeitet von: Fauser-Rothardt,

Ulrike

Tel. Nr.: 82-2239

Datum: 15.05.2015

Betreff: Integration von Straßen in Tempo 30-Zonen

Sachverhalt/Begründung:

Die Vorlage dient der Erreichung des Strategischen Ziels 11: Erhöhung und Umwelt- und Stadtverträglichkeit des Verkehrs

1. Einführung

Der VKA hat in der Sitzung vom 20.06.2012 (Drucksache 058-1/12) die Ziffer 2 (Ausweitung von Tempo 30-Zonen) zurückgestellt. In dieser Vorlage soll der Sachverhalt nochmals diskutiert werden.

Aufbauend auf der Sitzung vom 20.06.2012 wurde die Moltkestraße beraten und mit Einrichtung von Tempo 30-Bereichen beschlossen. Die Beratung zur Erweiterung von Tempo 30-Zonen steht noch aus.

Mit Antrag vom April 2012 (Anlage 1) hat die SPD-Fraktion u.a. beantragt in der Luisenstraße Tempo 30 einzurichten.

2. Straßenverkehrsrechtliche Grundlagen

In § 45 Abs. 1 c Straßenverkehrsordnung (StVO) ist die Tempo 30-Zone klar geregelt. In der StVO heißt es:

Die Straßenverkehrsbehörden ordnen ferner innerhalb geschlossener Ortschaften, insbesondere in Wohngebieten und Gebieten mit hoher Fußgänger- und Fahrradverkehrsdichte sowie hohem Querungsbedarf, Tempo 30-Zonen im Einvernehmen mit der Gemeinde an. Die Zonen-Anordnung darf sich weder auf Straßen des überörtlichen Verkehrs (Bundes-, Landes- und Kreisstraßen) noch auf weitere Vorfahrtsstraßen (Zeichen 306) erstrecken. Sie darf nur Straßen ohne Lichtzeichen geregelte Kreuzungen oder Einmündungen, Fahrstreifenbegrenzungen (Zeichen 295), Leitlinien (Zeichen 340) und benutzungspflichtige Radwege (Zeichen 237, 240, Zeichen 295 in Verbindung mit Zeichen 237) umfassen. An Kreuzungen oder Einmündungen innerhalb der Zone muss grundsätzlich die Vorfahrtsregelung nach § 8 Abs. 1 S. 1 (rechts-vor-links) gelten. Nur Einmündungen von Straßen, die als verkehrsberuhigter Bereich ausgewiesen sind, sind bezüglich der Vorfahrtsregelung für den Radfahrer untergeordnet.

Die Folge ist, dass in Tempo 30-Zonen keine Schutzstreifen eingerichtet werden können. In der VwV - StVO heißt es:

Ein Schutzstreifen ist ein durch Zeichen 340 (Leitlinie) gekennzeichneter Teil der Fahrbahn. In Streckenabschnitten, in denen aufgrund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht und daher das Tempo auf 30km/h reduziert

Drucksache - Nr. 075/15

Dezernat/Fachbereich: Fachbereich 6, Abteilung 6.3

Bearbeitet von: Fauser-Rothardt,

Ulrike

Tel. Nr.: 82-2239 Datum: 15.05.2015

Betreff: Integration von Straßen in Tempo 30-Zonen

wurde, sind markierte Schutzstreifen zulässig, wenn die Voraussetzungen (45 (9) StVO, Mindestbreite) vorliegen. In der Regel handelt es sich hier um Vorfahrtsstraßen oder klassifizierte Straßen, z.B. Rammersweierstraße (K5369) und die Moltkestraße als die wichtigste Nord – Süd-Verbindung. Hier sind Schutzstreifen eine gute Möglichkeit den Radverkehr geschützt zu führen.

Für eine Tempo 30-Zone sollte auch der Charakter einer Straße passen. So wirken Eingangstore, Engstellen oder Verschwenkungen auf der Fahrbahn und schmale Fahrbahnen geschwindigkeitsreduzierend. Buslinien in einer Tempo 30-Zone sind kritisch zu sehen. Zwar gibt das Gesetz die Möglichkeit die Busstrecke zu bevorrechtigen, dies gilt zwangsläufig jedoch für alle Verkehrsteilnehmer und hebelt die geltende rechts-vor-links Regelung aus. Tempo 30-Zonen dürfen nur im Einvernehmen mit der Gemeinde, also durch Beschluss des Gemeinderats beschlossen werden, während die Reduzierung einzelner Streckenabschnitte auf 30 km/h aufgrund besonderer Gefahrenlage von der Straßenverkehrsbehörde ohne Beschluss des Gemeinderates angeordnet werden können.

4. Integration von Straßen in Tempo 30-Zonen

4.1 Wichernstraße (Anlage 2)

Für die Wichernstraße gab es Überlegungen, sie in die Tempo 30-Zone zu integrieren und im Rahmen des Fahrradförderprogramms V mit Schutzstreifen zu versehen. Die Wichernstraße ist mit einer Verkehrsmenge von 7000 KFZ/24h eine Durchgangsstraße. Aufgrund einer aktuellen Anweisung des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur wurde eindeutig klargestellt, dass Schutzstreifen in Tempo 30-Zonen nicht möglich sind (s.o.). Eine ungeschützte Führung des Radfahrers auf der Fahrbahn sieht die Verwaltung kritisch. Auch eine abschnittsweise Geschindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h aufgrund einer besonderen Gefahrenlage, kann hier nicht angeordnet werden, da in der Wichernstraße kaum geschwindigkeitsbedingte Unfälle aufgetreten sind. Außerdem muss die Wichernstraße aufgrund der Buslinie weiterhin Vorfahrtstraße bleiben. Dies würde den Durchgangscharakter der Straße noch erhöhen. Im Straßenverlauf sind eine Querungshilfe und ein Fußgängerüberweg vorhanden, sodass die Trennungswirkung deutlich verringert ist.

Die Verwaltung und das Polizeipräsidium schlagen daher vor, auf der Wichernstraße weiterhin Tempo 50 km/h zu belassen und den Radfahrer geschützt auf Radschutzstreifen fahren zu lassen.

4.2 Luisenstraße (Anlage 3)

Bei der Luisenstraße handelt es sich um eine Einbahnstraße mit getrennten Radund Gehwegen mit einer Verkehrsstärke von 2300 KFZ/24h. Die Verwaltung schlägt vor, die Luisenstraße in die bestehende Tempo 30-Zone (zwischen Rammersweierund Moltkestraße) einzubeziehen. Der Fußgängerüberweg hat Bestandsschutz, die Benutzungspflicht für die Radwege wird im Rahmen des FFP V aufgehoben.

Drucksache - Nr. 075/15

Dezernat/Fachbereich: Fachbereich 6, Abteilung 6.3

Bearbeitet von: Fauser-Rothardt, Ulrike Tel. Nr.: 82-2239

Datum: 15.05.2015

Betreff: Integration von Straßen in Tempo 30-Zonen

Der Radverkehr wird auf der Fahrbahn geführt. Dies hat für den Busverkehr keine Nachteile, da es nur eine Einmündung in einen verkehrsberuhigten Bereich gibt und hier die Vorfahrt durch den abgesenkten Bord geregelt ist. Der bisherige Radweg in einer Breite von 1,50 m wird zukünftig für Gehwegparken genutzt.

4.3 Zeller Straße östlich der Moltkestraße (Anlage 4)

Die Zellerstraße sollte in den bisherigen Überlegungen in die Tempo 30-Zone eingebunden und mit Schutzstreifen für den Radfahrer versehen werden. Die Verkehrsmenge liegt bei 2900 KFZ/24h. Ansonsten gelten die gleichen Ausführungen wie für die Wichernstraße. Bei einer Tempo 30-Zone ist die Markierung von Schutzstreifen nicht möglich. Da hier eine Integration in die Tempo-Zone kritisch gesehen wird, aufgrund der einseitigen Bebauung, was eine Akzeptanz durch den Verkehrsteilnehmer schwierig macht, soll Tempo 50 km/h weiterhin bestehen. Der Vorteil ist, dass der Radfahrer geschützt auf Radschutzstreifen geführt werden kann. Auch hier muss die Zeller Straße aufgrund der Buslinie weiterhin Vorfahrtsstraße bleiben.

4.4 Hölderlinstraße (Anlage 4)

Die Verwaltung und das Polizeipräsidium schlagen vor, die Hölderlinstraße im Bereich zwischen Zeller Straße und Weingartenstraße in die bestehende Tempo 30-Zone einzubeziehen. Für den Radfahrer bleibt die Situation insoweit gleich, dass er auf der Straße geführt wird. Es gilt Rechts-vor-Links. Da die Hölderlinstraße sehr breit ist, sind planerische Anpassungen notwendig. Engstellen nach der Einmündung Weingartenstraße und Zeller Straße sollen dem Verkehrsteilnehmer nachvollziehbar machen, dass er in eine Tempo 30-Zone einfährt.

4.5 Helmholtzstraße und Alte Straßburger Straße (Anlage 5)

Die Alte Straßburger Straße weist beidseitig Wohnbebauung auf. Die Helmholtzstraße kann in Absprache mit der Polizei lediglich bis zur Einmündung Tullastraße als Tempo 30-Zone ausgewiesen werden. Nach der Einmündung handelt es sich um ein Gewerbegebiet. Der Radfahrer fährt auf der Straße mit. Es ist angedacht Radpiktogramme am rechten Fahrbahnrand zu markieren, um den Kraftfahrzeugführer zu verdeutlichen, dass Radfahrer auf der Straße fahren.

5. Finanzierung

Die Versetzung beziehungsweise Anbringung der Verkehrszeichen erfolgen über das Budgetkonto für Markierung und Beschilderung.

Die notwendigen Maßnahmen in der Luisenstraße, Hölderlinstraße und Helmholtzstraße bzw. für den Radverkehr sowie die daraus resultierenden Begleitmaßnahmen werden aus dem FFP V finanziert.